

## **Entscheidungsbegründung**

Gem. § 13 Baugesetzbuch (BauGB) i.V.m. § 3 (2) BauGB und § 9 (8) BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I Seite 2414) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11.Juni 2013 (BGBl. I S. 1548)

## **Bebauungsplan Nr. 639 – Gebiet: Birker Feld**

### **INHALTSVERZEICHNIS**

---

#### **I. ALLGEMEINES**

---

1. Anlass der Planaufstellung
2. Erforderlichkeit der Planung
3. Planungsrechtliches Verfahren
4. Lage im Raum
5. Räumlicher Geltungsbereich / Bestehende Nutzungen
6. Kampfmittelbeseitigungsdienst

#### **II. BESTEHENDE RECHTSVERHÄLTNISSE**

---

1. Gebietsentwicklungsplan
2. Flächennutzungsplan
3. Sonstige bestehende Rechtsverhältnisse
4. Landschaftsschutz

#### **III. STÄDTEBAULICHE KONZEPTION**

---

1. Äußere Erschließung / ÖPNV-Anbindung
2. Innere Erschließung / ruhender Verkehr
3. Ver- und Entsorgung

4. Planinhalte

- 4.1 Art und Maß der baulichen Nutzung, Bauweise
- 4.2 Grünflächen und Spielplätze

5. Umweltbezogene Belange

- 5.1 Umweltfachliche Einschätzung / Artenschutz
- 5.2 Altlasten
- 5.3 Immissionen
- 5.4 Klimaschutz

6. Baudenkmäler / Archäologische Bodendenkmäler

**IV. Umsetzung des Bebauungsplanes**

---

- 1. Sozialplan / Bodenordnende Maßnahmen
- 2. Kosten / Finanzierung

**V. Anlagen**

---

„Merkblatt für Baugrundeingriffe“ der Bezirksregierung Düsseldorf, Kampfmittelbeseitigungsdienst

## **I. ALLGEMEINES**

---

### **1. Anlass der Planaufstellung**

Der rechtsverbindliche Bebauungsplan Nr. 439 – Gebiet: Birke / südwestlich Klausener Str. - aus dem Jahr 1992, bildete seinerzeit die planungsrechtliche Grundlage zur Errichtung einer Wohnsiedlung auf bisher weitestgehend unbebauten Flächen, unter Einbeziehen des angrenzenden baulichen Bestandes. Die äußere Erschließung des Plangebiets war durch die vorhandenen Straßen, Klausener Str., Fliederweg und Birker Weg, vollumfänglich gesichert. Der BP 439 setzte auch die entsprechenden inneren Erschließungsflächen, die im Zuge der Gesamtbauung des Gebiets zu realisieren waren, fest.

Die bei der Bebauung des Gebiets neu angelegte Erschließungsstraße, Straßename: Birker Feld, weicht allerdings von der im BP 439 festgesetzten öffentlichen Verkehrsfläche in mehreren Punkten ab.

1. Die Flurstücke Gemarkung Lüttringhausen, Flur 23, Flurstücke Nr. 158, 161, 164, 165, im BP 439 als Fläche des WR-Gebietes festgesetzt, wurden als öffentliche Verkehrsfläche ausgebaut.
2. Die Flurstücke Gemarkung Lüttringhausen, Flur 23, Flurstücke Nr. 167 und 147, im BP 439 als öffentliche Verkehrsfläche festgesetzt, wurden in die ausgebaute Straßenverkehrsfläche nicht mit einbezogen.
3. Der östliche Endabschnitt des festgesetzten Fußwegs – zgl. Verbindungsweg zwischen Straße Birker Weg und neuer Straße Birker Feld – muss, zur hinlänglichen PKW-Erschließung eines südlich gelegenen Privatgrundstücks, um ca. 3,00 m gekürzt werden. Die Änderung der festgesetzten Zweckbestimmung für diesen Teilabschnitt ist erforderlich.
4. Zur Erschließung der nördlich des unter Pkt 3.) beschriebenen Fußweges gelegenen Bauflächen, erfolgte der Bau einer planungsrechtlich im BP 439 nicht festgesetzten Erschließungsanlage (Parzelle: Gemarkung Lüttringhausen, Flur 23, Flurstück Nr. 145).

Zur Widmung und Abrechnung der beschriebenen öffentlichen Verkehrsflächen ist ihre Übereinstimmung mit den Festsetzungen eines Bebauungsplanes erforderlich. Der Umfang der Abweichungen von den Festsetzungen des BP 439 schließt die Anwendung eines Verfahrens gem. §125 BauGB ( Mehr- und Minderausbaubeschlüsse) aus. Ein Planänderungs-/ Ergänzungsverfahren bzw. die Aufstellung eines neuen Bebauungsplanes - BP 639 - ist erforderlich. Das Plangebiet des BP 639 umfasst einen Großteil der Straße Birker Feld, einschließlich des Fußweges und einschließlich der unter Nr. 4 beschriebenen Erschließungsanlage.

### **2. Erforderlichkeit der Planung**

Die Aufstellung des BP 639 steht in einem direkten Bezug zu den Festsetzungen des rechtsverbindlichen BP 439. Dieser bildete die planungsrechtliche Grundlage zur Erschließung und Bebauung eines Gebiets, das sowohl die Umgebung als auch das Plangebiet des BP 639 selbst umfasst. Bei der Realisierung der Planungen des BP 439 stellte sich heraus, dass Abweichungen von der im BP 439 festgesetzten öffentlichen Verkehrsflächen unumgänglich sind.

Dies betrifft einerseits kleinere Flächen, um die die festgesetzte Straßenverkehrsfläche des BP 439 entweder vergrößert bzw. verkleinert wurde, aber auch die Änderung der Zweckbestimmung für einen Teil der festgesetzten öffentlichen Verkehrsfläche, Zweckbestimmung Fußweg, und die Realisierung einer öffentlichen Verkehrsfläche, auf einer im BP 439 als nicht überbaubare Fläche des Reinen Wohngebietes (WR) festgesetzten Fläche (sh. hierzu auch Pkt. 1 dieser Begründung).

Die beschriebenen Abweichungen von den Festsetzungen des BP 439 entsprechen den seinerzeitigen wie gegenwärtigen städtebaulichen Zielvorstellungen für diesen Bereich. Die Erschließungskonzeption des Gebiets wird nicht verändert. Die Reduzierung der als Fußweg festgesetzten Fläche ist geringfügig. Der planerische Wille, durch Einrichtung einer ausschließlich fußläufigen Wegeverbindungen eine Gliederung der Verkehrsflächen zu schaffen und den Schutz des landschaftlichen Freiraums durch Minimierung der durch den PKW zum landschaftlichen Freiraum hin befahrbaren Straßen zu erhöhen, wird umgesetzt.

Die im BP 639 festgesetzte Öffentliche Verkehrsfläche (Parzelle Nr. 145) soll öffentlich-rechtlich die Erschließung der angrenzenden Grundstücke sichern. Bei der Aufstellung des BP 439 war die Notwendigkeit einer entsprechenden Erschließung thematisiert aber nicht festgesetzt worden. Die Flexibilität zur Ausnutzung der Grundstücksflächen stand seinerzeit im Vordergrund.

Zur abschließenden Abwicklung der vom Grundsatz her städtebaulich verträglichen und mit den seinerzeitigen wie gegenwärtigen Zielvorstellungen der Gemeinde zur baulichen Entwicklung in diesem Bereich zu vereinbarenden Maßnahmen, ist die Aufstellung des BP 639 erforderlich.

### **3. Planungsrechtliches Verfahren**

Mit der Aufstellung des BP 639 werden die Erschließungsanlagen planungsrechtlich festgesetzt, die zwar auf der Grundlage des BP 439 errichtet wurden, von diesem aber in oben beschriebener Weise abweichen (sh. I, Punkt 1, Nr. 1 – 4). Im einzelnen heißt das:

- zu Nr. 1 Festsetzung der Flurstücke Gemarkung Lüttringhausen, Flur 23, Flurstücke Nr. 158, 161, 164, 165 als öffentliche Verkehrsfläche.
- zu Nr. 2 Festsetzung der Flurstücke Gemarkung Lüttringhausen, Flur 23, Flurstücke Nr. 167 und 147 als nicht überbaubare Flächen des Reinen Wohngebiets.
- zu Nr. 3 Festsetzung einer öffentlichen Verkehrsfläche für den östliche Endabschnitt des festgesetzten Fußwegs – zgl. Verbindungsweg zwischen Straße Birker Weg und neuer Straße Birker Feld –.
- zu Nr. 4 Festsetzung einer öffentlichen Verkehrsfläche für den Bereich Gemarkung Lüttringhausen, Flur 23, Flurstück Nr. 145.

Wie oben beschrieben stehen die planungsrechtlichen Festsetzungen des BP 639 in einem direktem Bezug zu den Inhalten des rechtsverbindlichen BP 439. Die Festsetzungen des (neuen) Bebauungsplanes 639 kommen einer Planergänzung bzw. -änderung des BP 439 nahezu gleich. Die im BP 439 festgesetzten öffentlichen Verkehrsflächen werden geringfügig modifiziert. Eine ca. 35 m lange öffentliche Verkehrsfläche wird zwar neu festgesetzt; allerdings schließt bereits die Begründung zum BP 439 nicht aus, dass ggf. ergänzende Erschließungsregelungen, die über die Festsetzungen des BP 439 hinaus gehen, im Zuge der Bebauung des Plangebietes erforderlich werden.

„... Die innere Erschließung des Plangebietes erfolgt über eine 5,00 m breite (im Bereich der Parkstände 7,50 m) öffentliche Verkehrsfläche als verkehrsberuhigten Bereich, die in einem Wendehammer – ausreichend bemessen zum wenden von Müllfahrzeugen (Durchmesser 16 m) – endet. Damit ist sichergestellt, dass diese Straße nicht vom Durchgangsverkehr, sondern vom reinen Anliegerverkehr genutzt wird. Einzelne Grundstücke werden darüber hinaus durch eine schmale Stichstraße erschlossen. Um die Verkehrsfläche möglichst gering zu halten und eine Umfahrmöglichkeit innerhalb des Plangebiets auszuschließen, ist die Erschließung einzelner Grundstücke im Rahmen des späteren Baugenehmigungsverfahrens durch entsprechende Baulasten zu sichern.

Die festgesetzten Verkehrsflächen beruhen auf der Annahme, dass die Bebauung dem Vorschlag der großzügigen Parzellierung der Baugrundstücke folgt. Wird die Parzellierung kleiner gewählt, so schließt die Festsetzung der Verkehrsflächen eine Ergänzung durch private Erschließungsmaßnahmen nicht aus...“ (Auszug Begründung BP 439)

Die Grundzüge der Planung werden durch die aktuelle Erschließungskonzeption, wie sie der BP 639 festsetzt, nicht verändert. Der planerische Leitgedanke, der den Festsetzungen des BP 439 zugrunde lag, war, eine Verkehrskonzeption zu schaffen, die dem Siedlungscharakter dieses Bereich gerecht wird. Es sollten verkehrsberuhigt anzulegende Straßen mit möglichst geringem Querschnitt entstehen. Diese Straßen sollten eine ausschließliche Erschließungsfunktion für die angrenzende Bebauung innerhalb des Plangebiets besitzen. „Rundfahrten“ im Plangebiet sollten aus Gründen der Verkehrsminimierung ebenso vermieden werden, wie die Verbindung von zwei bereits bestehenden Verkehrsachsen unter Nutzung der im BP 439 festgesetzten Verkehrsflächen.

Im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB können Änderungen oder Ergänzungen eines Bebauungsplanes, die die Grundzüge der Planung nicht berühren oder die Aufstellung eines Bebauungspla-

nes in einem Gebiet nach § 34 BauGB, wenn der sich aus der vorhandenen Eigenart der näheren Umgebung ergebende Zulässigkeitsmaßstab nicht wesentlich verändert wird, durchgeführt werden. Der BP 639 stellt weder die übliche Form einer Änderung bzw. Ergänzung des BP 439 noch die Aufstellung eines Bebauungsplanes in einem Gebiet nach § 34 BauGB dar. Der Umfang seiner Festsetzungen aber und ihr unmittelbarer Bezug bzw. ihre unumgängliche Wechselbeziehung mit den Festsetzungen des BP 439, kommen einer Planänderung / Planergänzung des BP 439 nahezu gleich. Die Grundzüge der Planung des BP 439 werden durch die Inhalte des BP 639 nicht berührt. Der BP 639 kann daher im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB aufgestellt werden; gem. § 13 (3) BauGB wird von einer Umweltprüfung abgesehen.

#### **4. Lage im Raum**

Das Plangebiet des BP 639 befindet sich im Remscheider Stadtbezirk Lüttringhausen, nahe der südwestlichen Grenze des in diesem Stadtbezirk dominierenden Bereichs mit großflächig im Zusammenhang bebauten Flächen. Es ist Bestandteil eines größeren Wohngebiets, westlich der Klausener Straße, an das - wiederum westlich - der landschaftliche Freiraum unmittelbar angrenzt. Die bauliche direkte Nachbarschaft des Plangebiets bilden private Grundstücksflächen mit Einfamilienhausbebauung.

#### **5. Räumlicher Geltungsbereich / Bestehende Nutzungen**

Wie bereits unter Pkt 1 erwähnt, umfasst das Plangebiet des BP 639 hauptsächlich eine in ost-west Richtung verlaufende Straßenverkehrsfläche, nördlich der Bebauung Fliederweg gelegen, die eine Verbindung zwischen Klausener Str. und Birker Weg darstellt. Dabei differenziert die gegenwärtige Nutzung dieser Fläche zwischen einem befahrbaren Abschnitt und einem rein fußläufigen Teilbereich. Einbezogen in das Plangebiet ist ebenfalls die in nördlicher Richtung verlaufende, öffentliche Verkehrsfläche auf der Parzelle Gemarkung Lüttringhausen, Flur 23, Flurstück Nr. 145. Die Flächen des Plangebiets sind zur Erschließung der direkt angrenzenden privaten Grundstückspartellen unverzichtbar.

Da die Flächen des BP 639 eine Teilfläche des rechtsverbindlichen BP 439 darstellen, wird dieser Teilbereich des BP 439 mit Eintritt der Rechtsverbindlichkeit des BP 639 von diesem überlagert

#### **6. Kampfmittelbeseitigungsdienst**

Nach Aussage des Kampfmittelbeseitigungsdienstes ergaben die Luftbilder aus den Jahren 1939 - 1945 und andere historische Unterlagen keine Hinweise auf das Vorhandensein von Kampfmitteln im Gebiet des BP 639. Eine Garantie auf Kampfmittelfreiheit kann aber nicht gegeben werden. Sofern im Zuge von Baumaßnahmen Kampfmittel gefunden werden, sind die Bauarbeiten sofort einzustellen. Die zuständige Ordnungsbehörde oder eine Polizeidienststelle sind unverzüglich zu verständigen.

Erfolgen Erdarbeiten mit erheblichen mechanischen Belastungen wie Rammarbeiten, Pfahlgründungen, Verbauarbeiten etc. wird eine Sicherheitsdetektion empfohlen. Das „Merkblatt für Baugrundeingriffe“ ist zu beachten. Es ist dieser Begründung daher als Anlage beigefügt.

Sowohl das „Merkblatt für Baugrundeingriffe“ als auch weitere Informationen zu der Gesamtproblematik finden sich im Internet auf den entsprechenden Seiten der Bezirksregierung Düsseldorf.

## **II. BESTEHENDE RECHTSVERHÄLTNISSE**

### **1. Gebietsentwicklungsplan**

Der gültige Regionalplan – früher Gebietsentwicklungsplan (GEP) genannt – für den Regierungsbezirk Düsseldorf, ist seit dem 15.12.1999 rechtskräftig. Die Fortschreibung des Regionalplanes ist gegenwärtig in Bearbeitung. Der genehmigte Regionalplan stellt das Plangebiet und seine Umgebung als allgemeinen Siedlungsbereich (ASB) dar. Die im Plangebiet vorhandenen wie unmittelbar angrenzenden

Erschließungsstraßen sind ebenfalls dem ASB zugeordnet. Eine verkehrsinfrastrukturell differenzierte Einordnung der umgebenden Straßen erfolgt für die Kreuzbergstr. sowie für die August-Erbschloe-Straße. Beide Straßen werden als bestehende Straßen für den vorwiegend überregionalen und regionalen Verkehr dargestellt.

## **2. Flächennutzungsplan**

Der seit dem 23.12.2010 rechtswirksame Flächennutzungsplan (FNP) der Stadt Remscheid stellt das Plangebiet selbst als Wohnbaufläche dar. Gleiches gilt für den Großteil der das Plangebiet umgebenden Flächen. Lediglich die westlich angrenzenden Flächen werden als Flächen für die Landwirtschaft dargestellt.

## **3. Sonstige bestehende Rechtsverhältnisse**

Wie bereits unter Punkt I erwähnt, befindet sich das Plangebiet des BP 639 vollständig innerhalb der Flächen des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Nr. 439 – Gebiet: Birke / südwestl. Klausener Straße -. Der rechtsverbindliche Bebauungsplan setzt für die Flächen des BP 639 ebenfalls weitestgehend Straßenverkehrsflächen sowie eine nicht überbaubare Fläche des Reinen Wohngebietes fest. Mit Eintritt der Rechtsverbindlichkeit des BP 639 wird der BP 439 hier von dem BP 639 überlagert.

## **4. Landschaftsschutz**

Bei dem Plangebiet des BP 639 handelt es sich um einen bereits vollständig bebauten Bereich. Unbebaute freie Landschaft, im Flächennutzungsplan als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt, grenzt nur in untergeordneter Form an das Plangebiet an. Belange des Natur- und Landschaftsschutzes werden durch die Planung nicht tangiert. Die im Landschaftsplan Remscheid-West festgesetzte Landschaftsschutzgrenze verläuft außerhalb des Plangebietes. Der Landschaftsplan selbst grenzt punktuell unmittelbar an die Westgrenze des Plangebietes an.

# **III. STÄDTEBAULICHE KONZEPTION**

---

## **1. Äußere Erschließung / ÖPNV-Anbindung**

Die äußere Erschließung des Plangebietes ist durch seine Anbindung an die Klausener Straße hinlänglich gesichert. Ergänzende Erschließungsmöglichkeiten, z.T. ausschließlich fußläufig, ergeben sich über den Birker Weg und den Fliederweg.

Eine ÖPNV-Anbindung ist sowohl im Bereich der Klausener Straße als auch im Bereich der Kreuzbergstraße möglich.

## **2. Innere Erschließung / ruhender Verkehr**

Der Bebauungsplan 639 setzt fast ausschließlich die in der Örtlichkeit bereits realisierten öffentlichen Verkehrsflächen fest. Eine darüber hinausgehende innere Erschließungskonzeptionen liegt nicht vor.

Die Notwendigkeit zur Unterbringung des ruhenden Verkehrs ergibt sich nicht unmittelbar aus den Festsetzungen des BP 639. Dieser setzt fast ausschließlich Straßenbegrenzungslinien und damit öffentliche Verkehrsflächen fest. Die an das Plangebiet angrenzenden Flächen befinden sich im Geltungsbereich des rechtsverbindlichen BP 439. Die im BP 639 festgesetzte öffentliche Verkehrsfläche weicht – mit Ausnahme der Parzelle Nr. 145 - nur geringfügig von der seinerzeit im BP 439 festgesetzten Straßenverkehrsfläche ab. Der, durch die - gem. BP 439 - zulässige Bebauung ausgelöste Stellplatzbedarf, wurde im seinerzeitigen Planverfahren behandelt. Die Festsetzungen des BP 639 beeinträchtigen die seinerzeitigen Ergebnisse nicht.

### **3. Ver- und Entsorgung**

Da es sich bei dem Plangebiet des BP 639 um einen Bereich handelt, der in einem innerstädtischen, vollständig erschlossenen Gebiet liegt, ist die zur Versorgung dieses Gebiets erforderliche Infrastruktur, Strom, Heizenergie, Wasser etc., durch Anschluss an das Leitungsnetz der Versorgungsträger vom Grundsatz her gewährleistet. Gleiches gilt für die fernmeldetechnische Versorgung und die Versorgung mit Informationsmedien entsprechend dem aktuellen Stand der örtlich vorhandenen Technik. Zur abwassertechnische Entsorgung ist ebenfalls der Anschluss an das bestehende Kanalsystem möglich.

### **4. Planinhalte**

#### **4.1 Art und Maß der baulichen Nutzung, Bauweise**

Wie bereits beschrieben, handelt es sich bei dem Bebauungsplan Nr. 639 um einen Bebauungsplan, der nahezu ausschließlich Festsetzungen hinsichtlich der öffentlichen Verkehrsfläche trifft. Mit Ausnahme der Parzellen Gemarkung Lüttringhausen, Flur 23, Flurstücke Nr. 167 und 147 sind alle übrigen im Plangebiet vorhandenen Parzellen als öffentliche Straßenverkehrsflächen festgesetzt.

Bei den genannten Parzellen handelt es sich um Flächen, die im rechtsverbindlichen BP 439 als öffentliche Verkehrsfläche festgesetzt waren, allerdings auf Grund des abweichenden örtlichen Ausbaus zu privaten, verkehrstechnisch nicht relevanten Flächen geworden sind. In Anlehnung an den BP 439, der die planungsrechtliche Grundlage für die seinerzeit angestrebte und gegenwärtig unverändert erhalten gebliebene städtebauliche Gestaltung dieses Gebietes darstellt, werden beide Parzellen entsprechend der direkt angrenzenden Flächen des BP 439 festgesetzt. Die aktuelle städtebauliche Zielvorstellung für diesen Bereich ist nach wie vor identisch mit den Zielvorstellungen, die seinerzeit der Planungen zum BP 439 zugrunde gelegen haben.

Daraus folgt für die Parzellen Nr. 167 und 147:

- Festsetzung eines Reines Wohngebietes
- Flächen des Reinen Wohngebiets, soweit im BP 639 gelegen, nicht überbaubar

Für die nördl. angrenzenden Privatflächen trifft der rechtsverbindliche BP 439 folgende Festsetzungen:

- Reines Wohngebiet
- Grundflächenzahl 0,4
- Geschossflächenzahl 0,8
- Max. zweigeschossige, offene Bauweise

Für die westl. angrenzenden Privatflächen trifft der rechtsverbindliche BP 439 folgende Festsetzungen:

- Reines Wohngebiet
- Grundflächenzahl 0,3
- Geschossflächenzahl 0,6
- Max. zweigeschossige, offene Bauweise

Die im BP 639 befindlichen Parzellen Nr.167 und 147 besitzen eine Gesamtgröße von nur 13 m<sup>2</sup>. Flächengröße und –zuschnitt beider Parzellen schließen eine Bebaubarkeit der Fläche entsprechend des festgesetzten Gebietscharakters aus. Daher wird auf textliche Festsetzungen zur differenzierten Regelung der zulässigen bzw. ausnahmsweise zulässigen oder auszuschließenden Nutzungen des Reinen Wohngebiets verzichtet. Gleiches gilt für Nebenanlagen, Garagen, Carports oder Stellplätze.

#### **4.2 Grünflächen und Spielplätze**

Wie bereits erläutert trifft der BP 639 fast ausschließlich Festsetzungen hinsichtlich der örtlich bereits vorhandenen öffentlichen Verkehrsflächen, differenziert nach ihrer Zweckbestimmung. Damit wird die Erschließung der angrenzenden – nicht im Plangebiet vorhandenen Bauflächen – planungsrechtlich langfristig gesichert. Die Festsetzung von Grünflächen oder auch Kinderspielplätzen im Gebiet des BP 639 ist damit entbehrlich.

## **5. Umweltbezogene Belange**

### **5.1 Umweltfachliche Einschätzung / Artenschutz**

Da der BP 639 sich ausschließlich auf bereits ausgebaute, innerstädtische Flächen bezieht und diese entsprechend ihrer gegenwärtigen Nutzung planungsrechtlich festsetzt, ist eine Beeinträchtigung der Belange des Natur- und Landschaftsschutzes auszuschließen. Gleiches gilt für die Belange des Artenschutzes.

### **5.2 Altlasten**

Im Rahmen der Altlastenersterfassung wurden keine Hinweise auf Untergrundbelastungen im Plangebiet selbst oder in dessen unmittelbarer Umgebung mit Auswirkungen auf das Plangebiet gefunden, die einer näheren Überprüfung zu unterziehen wären. Auch seitens der Unteren Bodenschutzbehörde wird, ausgehend von den Ergebnissen der Altlastenersterfassung für den BP 639 und den Ergebnissen der – im Zusammenhang mit der Aufstellung des BP 439 seinerzeit erarbeiteten - Gefährdungsabschätzung hinsichtlich möglicher Auswirkungen der Deponie auf das Plangebiet des BP 439, kein weiterer Untersuchungsbedarf für den BP 639 gesehen.

### **5.3 Immissionen**

Mit den planungsrechtlichen Möglichkeiten des BP 639 wird eine bereits bestehende Erschließungsanlage festgesetzt. Die betreffende Verkehrsfläche dient lediglich der Erschließung der angrenzenden Bebauung. Sie stellt keine Durchgangsstraße dar; die Verbindung zum Birker Weg wird lediglich in fußläufiger Form hergestellt. Ebenso wenig handelt es sich um eine Straße des überörtlichen Verkehrs. Weder der Regionalplan des Regierungsbezirks Düsseldorf noch der Flächennutzungsplan der Stadt Remscheid stellen die Straße als „Straße für den vorwiegend überregionalen und regionalen Verkehr“ bzw. als Straßenverkehrsfläche überhaupt dar.

Daher ist hier von einer untergeordneten Frequentierung der Verkehrsfläche und damit nicht von einer immissionsschutzrechtlichen Problematik auszugehen.

### **5.4 Klimaschutz**

Mit dem „Gesetz zur Förderung des Klimaschutzes bei der Entwicklung in den Städten und Gemeinden“, in Kraft getreten am 30.07.2011, trat der erste Teil einer BauGB-Novelle in Kraft. Ihr Schwerpunkt ist die verschärfte Berücksichtigung des Klimaschutzes in der Bauleitplanung dar; gültig für alle nach Rechtskraft des o.g. Gesetzes förmlich eingeleiteten Verfahren.

Der Einleitungsbeschluss zum BP 639 wurde in der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 26.05.2011 gefasst. Die Beschlusslage – Aufstellung- und Offenlagebeschluss, Satzungsbeschluss - setzt sich in 2013 fort. Die Größe des Plangebiets, seine derzeitigen und zukünftigen Nutzungen und der sich daraus ergebende Festsetzungskatalog des BP 639, schließen eine Übertragbarkeit der mit der BauGB-Novelle möglichen Regelungen in einem Bauleitplan für das Plangebiet aus.

## **6. Baudenkmäler / Archäologische Bodendenkmäler**

Im Plangebiet sind weder Baudenkmäler noch Archäologische Bodendenkmäler vorhanden bzw. bekannt. Allerdings ist bei Bodenbewegungen die Entdeckung von Bodendenkmälern nicht ausgeschlossen. Diese Entdeckung ist gem. § 15 Denkmalschutzgesetz anzeigepflichtig und dem Rheinischen Amt für Bodendenkmalpflege umgehend zu melden. Die Bestimmungen der §§ 15 und 16 Denkmalschutzgesetz NW sind zu beachten.

## **IV. UMSETZUNG DES BEBAUUNGSPLANES**

### **1. Sozialplan / bodenordnende Maßnahmen**

Ein Sozialplan ist z.Zt. nicht erkennbar. Bei Bedarf wird ein Sozialplan ebenso erstellt wie bodenordnende Maßnahmen durchgeführt



## **2. Kosten / Finanzierung**

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes 639 entstehen der Stadt Remscheid keine externen Kosten, wie beispielsweise Gutachterkosten. Die durch die Durchführung des Planverfahrens entstehenden Personal- und Sachkosten werden zum derzeitigen Planungsstand auf ca. 3.200 € geschätzt.

Es handelt sich hierbei um reine Verfahrenskosten die durch die Arbeitsanteile der Fachverwaltung – schwerpunktmäßig 3.62 - FD Bauen, Vermessung, Kataster – entstehen, einschließlich sämtlicher in der Verwaltungsspitze entstehender Kosten.

Es handelt sich bei diesem Bauleitplanverfahren um eine reine Rechtsanpassung, welche erforderlich und alternativlos ist.

Da mit der Aufstellung des Bebauungsplanes 639, außer den Personal- und Sachkosten, keine externen Kosten für die Stadt Remscheid verbunden sind, entfällt eine entsprechende Finanzierungskonzeption und Mittelbereitstellung.